

Gesetzliche Anforderungen

Die folgenden Verordnungen und Richtlinien über die persistenten organischen Schadstoffe wurden in der Beurteilung der Bestätigung berücksichtigt, insbesondere der Anhang I der auch als POP-Verordnung (**p**ersistent **o**rganic **p**ollutants) genannt wird.

- Die Verordnung 850/2004/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG.
- Die Verordnung 2015/2030/EU des europäischen Rates vom 13. November 2015 und zur Änderung der Verordnung 850/2004/EG.
- Die Verordnung 2020/784 der Kommission vom 8. April 2020 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Die Bestimmungen sind ein Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt einschliesslich der umweltgerechten Verwertung und Beseitigung der Erzeugnisse oder Produkte in denen persistente organische Schadstoffe (organische Verbindungen) enthalten sind. Die organischen Verbindungen sind toxisch und für die Umwelt äusserst schlecht abbaubar. In den Bestimmungen gibt es für einige organische Verbindungen Verbote und Beschränkungen in der Herstellung und Verwendung von Handelsprodukten (Pestiziden und/oder Industriechemikalien).

Bestätigung

Die EXMAR GmbH bestätigt hiermit,

- dass alle von EXMAR/SERTO Group angebotenen Erzeugnisse und Zubereitungen im Sinne der POP-Verordnung überprüft sind und keine der Stoffe im Anhang I enthalten.
- dass keine der aufgelisteten Stoffe gemäss Anhang I in unseren Herstellprozessen verwendet werden.
- dass mögliche neue Stoffe und Erzeugnisse vor dem Einsatz überprüft werden, ob Verbote oder Beschränkungen gemäss Anhang I bestehen.

EXMAR kann somit ausschliessen, dass Stoffe und Erzeugnisse gemäss Anhang I eingesetzt und verarbeitet wurden.

Bad Nauheim, 01.03.2024



Michael Heusser
Leiter Product Management



Claudio Temporal
Leiter Qualitäts- und Umweltmanagement